



15.09.21

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

bitte nehmen Sie folgende Informationen und Hinweise des Ministeriums für Bildung und Kultur (Rundschreiben vom 15.09.2021) zu folgenden Themen zur Kenntnis:

- Anordnung von Quarantäne für Personen im Nahfeld und Möglichkeit der „Freitestung“ bei Quarantänemaßnahmen
- Maskentragepflicht in der Schule
- Schulfahrten

1.

Als **enge Kontaktpersonen**, für die eine Quarantäne angeordnet wird, gelten im allgemeinen Schul- und Betreuungsbetrieb in der Regel nur die Schülerinnen und Schüler und sonstige zur Schule gehörende Personen im Nahfeld der Indexperson.

Voraussetzungen für diese Vorgehensweise sind:

- Die Masken (MNS) wurden konsequent (gem. Musterhygieneplan bzw. Coronaverordnung) getragen.
- Es wird regelmäßig zweimal pro Woche getestet (Antigen-Schnelltest bzw. PCRPool-Test).
- Es wird regelmäßig gemäß Lüftungskonzept (Musterhygieneplan) Frischluft zugeführt.
- Es besteht eine feste Sitzordnung, so dass die Kontaktnachverfolgung möglich ist.

Von besonderer Bedeutung ist, dass asymptomatische Personen, für die als enge Kontaktpersonen eine Quarantäne angeordnet wurde, über das Gesundheitsamt die Möglichkeit erhalten, nach frühestens fünf Tagen einen PCR-Test durchzuführen (sog. **Freitestung**). Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und das Ergebnis negativ ist, wird die Quarantäne nach Vorlage des negativen PCR Testes, welcher frühestens nach 5 Tagen abgenommen werden darf, beendet. Die Erziehungsberechtigten erhalten vom Gesundheitsamt die notwendigen Informationen, um einen PCR-Test vornehmen lassen zu können, ohne, dass ihnen dafür Kosten entstehen. Das Ergebnis der nach fünf Tagen abgenommenen PCR-Testung wird zunächst von den betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten an das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt des Landkreises bzw. des Regionalverbandes übermittelt, welches in Folge die Anordnung zur Aufhebung der Quarantäne an das Ordnungsamt des Wohnortes übermittelt. Das Ordnungsamt informiert dann die betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Aufhebung der Quarantäne. Diese Information erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides. Sofern den

betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten vom Gesundheitsamt oder vom Ordnungsamt vor dem Eintreffen des Bescheides bereits mündlich mitgeteilt wird, dass eine Aufhebung der Quarantäne erfolgen wird, kann die betroffene Person, sofern Symptomfreiheit besteht, die Schule wieder besuchen. Ein Bescheid über eine negative PCR-Testung oder über die Aufhebung der Quarantäne kann von der Schule nicht eingefordert werden. Durch diese Verfahrensweise können enge Kontaktpersonen von Infizierten, für die im schulischen Kontext eine Quarantäne verordnet wurde, ihren Dienst bestenfalls nach fünf Tagen wieder aufnehmen bzw. die Schule wieder besuchen. Sie nehmen dann weiterhin an den regelmäßigen Testungen in der Schule teil.

2.

Mit dem Rundschreiben vom 19.8.2021 hatten wir Sie über die **Maskentragepflicht** und die weiteren Maßnahmen zu Hygiene und Infektionsschutz (z.B. Testpflicht, Geltung des Musterhygieneplans vom 28.6.2021) in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien informiert, deren Verlängerung um eine weitere Woche bis einschließlich 16.09.2021 Ihnen per Mail am 31.8.2021 mitgeteilt wurde. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie vorab informieren, dass **eine weitere Verlängerung dieser Regelungen bis zum 2.10.2021** (Ender der 39. KW) vorgesehen ist.

3.

Schulfahrten sind für die Schülerinnen und Schüler, die jeweilige Gruppe und die ganze Schulgemeinschaft von hoher pädagogischer Bedeutung. Diese sind gerade jetzt auch besonders wertvoll bei der Bewältigung der pandemiebedingten Belastungen, denen jeder Einzelne ausgesetzt ist. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für ihre Durchführung **gilt weiterhin der Musterhygieneplan in der derzeit gültigen Fassung**. Einschränkungen in Bezug auf die grundsätzliche Zulässigkeit von Schulfahrten, auch solchen mit Übernachtung, sind derzeit nicht vorgesehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Durchführung bestimmter Fahrten, insbesondere ins Ausland, angesichts der Änderung von Einreisebedingungen und der Ausweisung des Zielgebietes als Risikogebiet, problematisch sein könnte. Zudem besteht immer die Möglichkeit, dass ein Infektionsfall während der Fahrt zu Tage tritt und/oder Quarantänesituationen entstehen. Bei der Auswahl des Zielortes und den Vorbereitungen der Fahrt sind diese Gesichtspunkte besonders zu bedenken. Es obliegt den Schulleitungen und den durchführenden Lehrkräften zusammen mit den Erziehungsberechtigten, die Rahmenbedingungen zu klären und zu entscheiden, welcher Zielort und welches Format entsprechende Zustimmung erfährt. Hierbei ist auch eine Beschränkung auf einen Zielort im Inland zu erwägen. Dem Absicherungsbedürfnis der Erziehungsberechtigten der Gruppe entsprechend sind die Stornomöglichkeiten in Erfahrung zu bringen und entsprechende Vereinbarungen mit den Reiseveranstaltern abzuschließen. Hierbei wird erneut darauf hingewiesen, **dass eine Übernahme von Stornokosten durch das Land nicht erfolgt**.

Mit freundlichen Grüßen, Elke Derdouk